

Satzung
vom 19.12.2018
über die 11. Änderung der
Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,

2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung),

3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung).“

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

129,00 €/t 65,00 €/m³

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

129,00 €/t 40,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01)
Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02)
Straßenkehrriecht (Abfallschlüssel 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

129,00 €/t 105,00 €/m³

4. medizinische Abfälle

[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

129,00 €/t 65,00 €/m³

5. Textilfasern

(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)
Kunststoffspäne und –drehspäne
(aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle
(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
(Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle
(nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

129,00 €/t 65,00 €/m³

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(3) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengengrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1. gemischte Siedlungsabfälle,
Baustellenabfälle und Altholz

bis 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	2,00 €
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €
> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	20,00 €
> 1,0 m ³ bis ≤ 1,5 m ³	30,00 €
> 1,5 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	40,00 €
* > 2,0 m ³ bis ≤ 2,5 m ³	50,00 €
* > 2,5 m ³ bis ≤ 3,0 m ³	60,00 €

* Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial

bis 0,5 m³ 20,00 €

3. asbesthaltige Baustoffe und

Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³ 40,00 €

4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)

und Bodenaushub bis 0,5 m³ 10,00 €

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³

je angefangenen 0,5 m³ 5,00 €

6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad)

je Reifen 3,00 €

(4) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 0,80 €/a“

(5) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

*je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **7,10 €/a**“*

(6) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung

- 08 01 12 *Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen*
- 15 01 10* *Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 15 02 02* *Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 16 01 07* *ÖlfILTER*
- 16 05 04* *gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte –*
- 16 05 06* *Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien*
- 16 05 07* *gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
- 16 05 08* *gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
- 16 05 09 *gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen*
- 20 01 13* *Lösemittel*
- 20 01 14* *Säuren*
- 20 01 15* *Laugen*
- 20 01 17* *Fotochemikalien*
- 20 01 19* *Pestizide*
- 20 01 21* *Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)*
- 20 01 26* *Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen*
- 20 01 27* *Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
- 20 01 28 *Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
- 20 01 29* *Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten*

1,10 €/je angefangenem kg

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.“

(7) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

- 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)*
- 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)*
- 3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)*
- 4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen*
- 5. Altmedikamente aus Haushaltungen
(Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32).“*

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.